

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

13. MAI 1970

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers;
TVG § 4 Ausschlußfristen

Leitsätze:

1. Das Fahren eines Lastkraftwagens ist nicht in jedem Fall eine gefahrgeneigte Arbeit. Es kommt dabei auf die jeweilige Situation an.
2. Tarifliche Ausschlußfristen sind stets von Amts wegen zu beachten, ohne daß eine Partei sich darauf berufen muß.

Alttenzeichen: 1 AZR 336/69

Urteil des BAG vom 13. Mai 1970 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

1 AZR 336/69

3 Sa 201/68 Rheinland-Pfalz

Urteilstenor zugestellt
am 13. Mai 1970

Urteil

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. Mai 1970 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Wittholz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 1969 - 3 Sa 201/68 - in der Kostenentscheidung und, soweit es mit der Revision angefochten ist, aufgehoben.

Die Sache wird in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 5. Juli bis zum 26. November 1966 bei der Beklagten als Kraftfahrer beschäftigt. Am 15. November 1966 rangierte er mit einem Thermos-Lastkraftwagen der Beklagten auf deren Betriebsgelände, um damit an die Laderampe zu gelangen. Dabei streifte er einen neben dem Thermoswagen abgestellten Anhänger einer anderen Firma. Der Thermoswagen wurde auf der rechten Seite beschädigt. Die Beklagte ließ durch einen Sachverständigen ein Gutachten über den Schaden erstellen, für das der Sachverständige 100,70 DM berechnete. Ferner ließ sie die Reparatur an dem Karosserie-Aufbau des Wagens durchführen; die Reparatur-Firma berechnete dafür 778,25 DM. Die Lackierung und Neubeschriftung der Karosserie führte die Beklagte in ihrer eigenen Werkstatt aus und stellte dafür dem Kläger 300,-- DM in Rechnung.

Mit der Klage hat der Kläger von der Beklagten eine Urlaubsabgeltung und einen Zuschuß zum Krankengeld begehrt. Beide Beträge sind nicht mehr im Streit. Die Beklagte hat Widerklage erhoben und beantragt,

den Kläger zu verurteilen, 3.734,01 DM nebst
8 % Zinsen an sie zu zahlen.

Sie hat dazu ausgeführt, der Kläger habe den Schaden an ihrem Fahrzeug grob fahrlässig verursacht. Obwohl er vor der Abfahrt den Anhänger direkt neben dem Thermos-Fahrzeug habe stehen sehen müssen, sei er so dicht an diesem vorbeigefahren, daß es zu einer Kollision gekommen sei; schließlich sei er sogar über die Anhängergabel hinweggefahren. Das Fahrzeug habe während der Reparatur 6 1/2 Tage gestanden, wodurch ein Verdienstausschlag in Höhe von 2.465,06 DM entstanden sei. Auch diesen Betrag müsse ihr der Kläger ersetzen.

Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt und sein Verschulden an dem Unfall in Abrede gestellt. Außerdem hat er sich auf gefahrgeneigte Arbeit berufen. Er hat bestritten, daß das Fahrzeug 6 1/2 Tage lang gestanden habe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat den Kläger auf die Widerklage verurteilt, an die Beklagte 306,73 DM nebst Zinsen zu zahlen; im Übrigen hat es die Widerklage abgewiesen. Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Mit ihr hat sie eine Forderung von 2.524,82 DM nebst Zinsen geltend gemacht. Der Kläger hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser erstrebt die Beklagte die Verurteilung des Klägers in Höhe von 2.263,10 DM nebst Zinsen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist von Amts wegen, ohne daß eine Partei sich darauf berufen muß, zu prüfen, ob eine tarifliche Ausschußfrist eingreift (AP Nr. 9 zu § 15 AZO mit weiteren Nachweisen). Dieser Verpflichtung ist das Landesarbeitsgericht nicht nachgekommen, obwohl Anhaltspunkte für das Eingreifen einer tariflichen Ausschußfrist im Streitfall vorliegen.

Nach Bl. 64 der Vorakten ist auf das Arbeitsverhältnis der Parteien offenbar der Bundesmanteltarifvertrag für den Güter- und Möbel-Fernverkehr vom 2. Dezember 1965, in Kraft seit dem 1. Januar 1966, anwendbar. Nach § 23 c und d dieses Tarifvertrages mußte die Widerklageforderung innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden des Klägers schriftlich oder mündlich unter Zeugen geltend gemacht werden. Daß das geschehen wäre, stellt das Landesarbeitsgericht nicht fest. Aus dem Akteninhalt ist ersichtlich, daß der Kläger am 26. November 1966 bei der Beklagten ausgeschieden ist. Es besteht also die Möglichkeit, daß die Beklagte die Ausschußfrist ungenutzt hat verstreichen lassen.

2. Im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vertritt das angefochtene Urteil die Auffassung, das Fahren mit einem Lastkraftwagen sei in jedem Fall und ohne

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Rücksicht auf die jeweilige Situation eine schadensgeneigte Arbeit. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß diesen Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht gefolgt werden kann.

a) Das Bundesarbeitsgericht hat bisher stets die Auffassung vertreten, daß das Fahren eines Kraftfahrzeuges nicht in jedem Fall eine schadensgeneigte Arbeit darstellt. Es kommt vielmehr, wie vom Bundesarbeitsgericht hierzu ausgeführt worden ist, dabei immer auf die Umstände des einzelnen Falles an. So hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung AP Nr. 22 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers ausgesprochen, es liege keine gefahrgeneigte Arbeit vor, wenn ein Kraftfahrer auf einer verkehrsarmen und übersichtlichen Nebenstraße in einem Schrebergartengelände auf trockener Rauhasphaltbahn bei klarer Sicht und sonnigem Wetter fahre. Der Erste Senat hat das in seinem Urteil AP Nr. 26 aaO bestätigt. Nichts anderes folgt aus dem Urteil des Ersten Senats AP Nr. 42 aaO = Versicherungsrecht 68, 738, auf das sich die Revisionsbeantwortung beruft; auch da ist lediglich ausgesprochen worden, daß das Fahren von Kraftfahrzeugen in aller Regel eine gefahrgeneigte Arbeit sei, nicht aber, daß es stets eine solche sei.

Es trifft zwar zu, daß, wie das Landesarbeitsgericht und die Revisionsbeantwortung ausführen, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Frage nicht ohne Kritik geblieben ist. Auch ist es richtig, daß es für die Gerichte einfacher wäre, wenn sie das Fahren eines Kraftfahrzeuges, insbesondere eines Lastkraftwagens stets als gefahrgeneigte Arbeit ansähen. Aber darauf kann es nicht entscheidend ankommen. Die gleiche Arbeit kann nämlich unter sehr verschiedenen Umständen verrichtet werden. In dem einen Fall kann sie so beschaffen sein, daß Fehler ohne weiteres, d.h. ohne Aufwendung besonderer Sorgfalt, vermieden werden können; das ist beispielsweise der Fall, wenn es um das Zählen von Geld ohne Zeitdruck und Ablenkung geht. In einem anderen Fall kann die gleiche Arbeit gefahrgeneigt sein, wenn z.B. ein

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bankkassierer an einem Schalter mit lebhaftem Publikumsverkehr laufend kleine und kleinste Beträge anzunehmen und auszuzahlen hat.

Von schadensgeneigter Tätigkeit kann nur dann gesprochen werden, wenn entweder die Tätigkeit selbst aufgrund ihrer Beschaffenheit erfahrungsgemäß die Entstehung von Schäden herbeizuführen pflegt, obwohl der sie Ausübende diejenige Sorgfalt anwendet, die von ihm nach Treu und Glauben gefordert werden kann, oder wenn die jeweilige Situation den Arbeitnehmer, ohne ihm Gelegenheit zu ausreichender Überlegung zu geben, zu folgenreichen Entschlüssen zwingt. Die Frage, in welcher Situation die betreffende Arbeit verrichtet werden muß, spielt bei der Beurteilung des Umstandes, ob es sich um eine gefahrgeneigte Arbeit handelt, eine entscheidende Rolle. Das gilt auch für das Fahren von Kraftfahrzeugen einschließlich der Lastkraftwagen.

Wenn das Landesarbeitsgericht demgegenüber auf die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters hinweist, so übersieht es, daß dieser Komplex auf einem anderen Gebiet liegt. Die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters betrifft nur das Verhältnis des Halters zu außenstehenden Dritten; dagegen geht es hier um das Verhältnis des Arbeitgebers zu seinem Arbeitnehmer. Auch ist es nicht folgerichtig, wenn das Landesarbeitsgericht, wie es den Anschein hat, das Argument der Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters nur zugunsten des Lastkraftwagenfahrers, nicht aber zugunsten des Personenkraftwagenfahrers wertet, obwohl § 7 StVG für alle Kraftfahrzeughalter gilt.

Die Ansicht des Senats, daß es für die Beantwortung der Frage, wann die Haftungsbeschränkung zugunsten des Arbeitnehmers aufgrund schadensgeneigter Tätigkeit in Betracht kommt, nicht nur auf die Art der übertragenen Arbeit, sondern auch und sogar in gleichem Maße auf die jeweilige Situation ankommt (vgl. hierzu auch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats 1 AZR 200/69 vom 26. November 1969 [demnächst AP Nr. 50 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers]), wirkt sich in aller



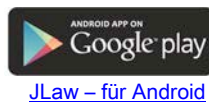
Regel zugunsten des Arbeitnehmers aus. Es kann aber im Interesse der Gerechtigkeit dann nichts anderes gelten, wenn sie sich, wie möglicherweise im Streitfall, einmal zu Lasten des Arbeitnehmers auswirkt. Es muß somit daran festgehalten werden, daß nicht schon jede mit dem Fahren eines Kraftfahrzeuges, insbesondere eines Lastkraftwagens verbundene Tätigkeit eine schadensgeneigte Arbeit ist, sondern daß es auch dabei stets auf die jeweilige Situation ankommt.

Demgegenüber vermögen reine Zweckmäßigkeitserwägungen nicht durchzuschlagen. Sicherlich ist es in einzelnen Fällen nicht ganz einfach festzustellen, ob eine Arbeit gefahrgeneigt ist oder nicht; notfalls muß dabei sogar ein Sachverständiger in Anspruch genommen werden. Die Revisionsbegründung weist aber mit Recht darauf hin, daß die Feststellung des Verschuldensgrades ebenfalls nicht einfach ist. Gleichwohl hat noch niemand daran gedacht, daraus den Schluß zu ziehen, daß auch die - übrigens im Gesetz selbst normierte - Differenzierung hinsichtlich des Verschuldensgrades nicht mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar wäre. Nichts anderes kann für die Frage gelten, ob es sich um eine gefahrgeneigte Arbeit handelt oder nicht.

b) Wendet man diese Grundsätze auf den Streitfall an, so ergibt sich, daß der Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils, das Fahren von Lastkraftwagen sei stets und ohne Rücksicht auf die jeweilige Situation eine gefahrgeneigte Arbeit, rechtsirrig ist. Daraus folgt, daß das angefochtene Urteil nicht von Bestand sein kann, sondern aufgehoben werden muß, soweit es angefochten ist.

Der Senat ist nicht in der Lage, schon jetzt abschließend zu entscheiden. Einmal fehlt es, wie schon betont, an Feststellungen, die notwendig sind, um die Frage des Eingreifens einer tariflichen Ausschlußfrist beantworten zu können. Selbst wenn aber eine solche nicht eingreift, bedarf die Sache weiterer Aufklärung.

Zwar spricht manches dafür, daß das Fahren mit einem Lastkraftwagen auf einem geschlossenen Betriebshof, wenn



dieser im übrigen keine Hindernisse aufweist und übersichtlich ist, nicht typischerweise zu Unfällen führt, die auch von einem sorgfältigen Arbeitnehmer nicht immer zu vermeiden sind. Jedoch ist das Fahren mit einem Lastkraftwagen, wie er hier in Rede steht, in der Regel als gefahrgeneigte Arbeit anzusehen. Ob gefahrgeneigte Arbeit auch im Streitfall vorlag, in dem der Kläger auf einem geschlossenen Betriebshof fuhr, hängt von den Sichtverhältnissen, von der Größe und Beschaffenheit des Hofes, insbesondere auch davon ab, wieviel Platz dem Kläger zum Bewegen des Lastkraftwagens zur Verfügung stand. Hierüber hat das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen getroffen. Diese Feststellungen, die im übrigen auch hinsichtlich des Ausmaßes des Verschuldens und der davon abhängigen Aufteilung des Schadens von Bedeutung sind, können nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden. Deshalb muß die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

c) Kommt das Landesarbeitsgericht aufgrund der von ihm zu treffenden Feststellungen zu der Auffassung, eine tarifliche Ausschußfrist greife nicht ein und der Kläger habe den Schaden nicht bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit verursacht, gleichwohl aber schuldhaft gehandelt, so ist er in vollem Umfang haftbar. Kommt es dagegen zu der Auffassung, der Widerklageanspruch sei rechtzeitig geltend gemacht und der Kläger habe den Schaden bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit verursacht, so kommt es für die Frage seiner Haftung auf den Verschuldensgrad an. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht die Ansicht vertreten, der Kläger habe nicht mit schwerer Schuld gehandelt. Dabei ist aber nicht festgestellt, wie die Situation z. Z. des Unfalls beschaffen war; insbesondere fehlt es an Feststellungen hinsichtlich der Sichtverhältnisse, hinsichtlich der Größe und Beschaffenheit des Hofes sowie dazu, wieviel Platz dem Kläger bei dem Bewegen des Lastkraftwagens zur Verfügung stand. Das Landesarbeitsgericht wird notfalls Gelegenheit nehmen müssen, seine Ansicht zum Grad des Verschuldens des Klägers aufgrund der von ihm noch zu treffenden tatsächlichen Feststellungen zu überprüfen.



Trifft die Ansicht des Landesarbeitsgerichts zu, daß der Unfall durch eine normale Schuld des Klägers bei Ver-
richtung einer gefahrgeneigten Arbeit verursacht ist, so
wird gegebenenfalls auch die Frage der Schadensverteilung
erneut zu erörtern sein. Hierfür kommt es gleichfalls mit
auf die z.Z. des Unfalls herrschende Situation, wie sie vor-
stehend erwähnt ist, an. Allein auf das Einkommen des Klä-
gers und darauf, wieviel Verdienst der Thermoswagen der
Beklagten einbrachte, wenn er im Betrieb war, darf bei der
Quotelung nicht abgestellt werden. Vielmehr sind auch in
diesem Zusammenhang die gesamten Umstände des Falles zu
berücksichtigen.

3. Soweit es darauf ankommen sollte, wird schließlich
zu beachten sein, daß der Kläger nach seinem Arbeitsver-
trag (Bl. 67 der Vorakten) außer für den Verdienstausschlag
der Beklagten wohl nur bis zur Höhe der Selbstbeteiligung
einzutreten hat; die Höhe der Selbstbeteiligung ist aller-
dings vom Landesarbeitsgericht ebenfalls nicht festgestellt
worden.

gez. Wichmann

Wendel

Dr. Neumann

Dr. Gerland

Wittholz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)